

Textfestsetzungen:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Allgemeines Wohngebiet WA 1-7 (§ 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)**

Allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:
1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
2. Betriebe des Beherbergungswesens,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen.

Es sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB).
 - Allgemeines Wohngebiet WA 8 (§ 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)**

Allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind:
1. Betriebe des Beherbergungswesens,
2. Tankstellen.
 - 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - 7 darf die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).
- 3. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**

Es gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig sind. Seitliche Grenzabstände sind einzuhalten.
- 4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 12 BauNVO)**

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - 7 sind oberirdische Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. Oberirdische Garagen sind umlaufend, Tiefgaragen und ihre Zufahrten sind außerhalb der überbauten Grundstücksflächen allgemein zulässig.
- 5. Private Grünflächen**

5.1 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage [17]“ ist eine durchgängige, auch für die Öffentlichkeit nutzbare, barrierefreie Wegeverbindung anzulegen, die eine fußläufige Verbindung zwischen den beiden Waldhöfen im Norden und Süden des Plangebietes sowie ein Durchgehen des neuen Wohngebietes ermöglicht.
Für die Niederschlagswasser-Entsorgung sind unterirdische Röhren in Kombination mit einem künstlichen Wasserlauf anzulegen. Dazu sind auch ein Wasserversor und eine unterirdische Zisterne vorzusehen.
Im Norden ist eine Platzgestaltung mit Wasserbecken sowie mit Stufen- und Rampenfläche als Verbindung zur unmittelbar angrenzenden, jedoch höher gelegenen Verkehrsfläche vorzusehen, die hier als zentraler Quartiersplatz gestaltet werden soll.
Im Süden ist das Halbrund der vorhandenen Erdröhre (Südröhre) als Basis für die Gestaltung eines inklusiven und damit auch barrierefreien und generationenübergreifenden, zentralen Spielgeländes für das neue Wohngebiet vorzusehen. Zudem ist eine Verbindung über eine Stufen- und Rampenanlage und ein Kleiner Platz zum südlich angrenzenden Waldhof (Logen-Platz) heranzulassen. Ebenso ist auf dem Halbrund der Erdröhre eine Wegeverbindung zu den beiden Sichtachsen im Plangebiet anzulegen.
Die nicht für Befestigung (Weg- und Platzflächen) und Fallchutz (Spielgelände) und Wasser vorgesehenen Flächen sind mindestens mit Rasen- oder Wiesenanlagen zu begrünen. Darüber hinaus sind in der Grünfläche mindestens 15 Bäume (z. B. Eichen, Rothbuche, Eiche, Schmalblättrige Eiche, Blühen-Eiche, Blasen-Eiche, Schwarz-Eiche, Purpur-Eiche, Hybrid-Eiche, Zierpappel) anzupflanzen.
- 5.2 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage [27]“ ist ein wohnungsnaher Spielplatz vorzusehen für Kleinkinder und Kinder anzulegen. Zudem sind Erschließungsweg zur Durchquerung der Grünfläche und zur Anbindung angrenzender Wohngebäude vorzusehen.
Die nicht für Befestigung (Weg- und Platzflächen) und Fallchutz (Spielplatz) vorgesehenen Flächen sind zumindest mit Rasen- oder Wiesenanlagen zu begrünen. Darüber hinaus sind in der Grünfläche mindestens 5 Bäume (z. B. Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Rot-Ahorn, Hänbuche, Hopfenbuche, Zierkirschen) anzupflanzen.
- 6. Flächen für Wald**

Die bestehenden Waldbestände sind zu erhalten. Zur Vermeidung von Windbruchschäden sind an angrenzenden Baugebieten ein einstufiger Waldrand im Zuge der Herrichtungsbauarbeiten dieser Baugebiete anzulegen und durch Vor- und Uferpflanzungen zu begrünen, hierzu sind Fällungen zulässig. Weitere Fällungen sind im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung und zur Verknüpfung zulässig.
Die Vor- und Uferpflanzungen sind mit standortheimischen Sträuchern (z. B. Hasel, Weiden, Schlehe, Faulbaum, Hundrose, Hartriegel) und Bäumen 2. Ordnung (z. B. Hänbuche, Eberesche, Vogelkirsche) systems bis zur auf die Fällung folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Anlage von Wegen ist zulässig.
- 7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

7.1 Erhaltung von Gehölzstreifen an der Hülstraße [M3]
Innerhalb der Maßnahmenfläche M3 ist der Gehölzbestand unmittelbar nach Fällung des nördlich vorgelagerten Gehölzbestandes zu durchforsten und auszulichten. Entwicklungsfähige Bestandsbäume sind zu erhalten. Der verbleibende Baumbestand ist systemisch bis zur auf die Fällung folgenden Pflanzperiode vorwiegend mit standortheimischen Sträuchern (z. B. Hasel, Weiden, Schlehe, Faulbaum, Hundrose, Hartriegel) und Bäumen 2. Ordnung (z. B. Hänbuche, Eberesche, Vogelkirsche) zu unterpflanzen.
Der Gehölzstreifen ist dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind weitgehend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 7.2 Erhaltung Gehölzstreifen an der Otto-Hue-Strasse [M4]
Innerhalb der Maßnahmenfläche M4 ist der Baumbestand vor Beginn von Herrichtung- / Erschließungsmaßnahmen im angrenzenden Umfeld durch einen qualifizierten Baumgutachter zu kontrollieren. Dabei sind Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahmen, die Erhaltung und Fällung von Einzelbäumen sowie Pflegemaßnahmen und Nachpflanzungen festzulegen, mit dem Ziel, einen dauerhaften, zukunftsfähigen Baumbestand zu erhalten.
Das Anlegen von Wegen ist zulässig und vom Gutachter zu berücksichtigen. Die Gehölzstreifen sind dauerhaft zu erhalten.
- 8. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

8.1 Die nicht überbauten Decken von Tiefgaragen sind zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationsschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
8.2 Die Flächen der Hangbaukörper sind zu begrünen. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationsschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 50 % der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen genutzt werden.
- 9. Festsetzungen zum Schutz gegen Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

9.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind in den festgesetzten Lärmpegelbereichen II - IV passive Lärmenschutzmaßnahmen erforderlich. Sofern nicht durch Grundsanierung und Fassadengestaltung sowie durch Baupositionierung der erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss das Mindestmaß-Maß gemäß DIN 4109 Ausgabe 2016 unter Ausschluss des Anforderns der nachstehenden Tabelle erfüllt werden.

Lärmpegelbereich	Mittlerer Schalleistungspegel (L _{WA})	Erforderliche Schalldämm-Maße für Außenwände
I	56 bis 60	25
II	61 bis 65	30
III	66 bis 70	35
IV	71 bis 75	40

Wichtig: Die Schalldämm-Maße sind im Einzelfall nach dem jeweiligen Lärmpegelbereich zu ermitteln. Die Schalldämm-Maße sind im Einzelfall nach dem jeweiligen Lärmpegelbereich zu ermitteln.

12. In dem Plangebiet sind Schlafkerne von Wohnungen zusätzlich mit schalldämmenden Lüftungssystemen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern, zu versehen.

9.3 Es können im Einzelfall Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen.

10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende private Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10.1 Die Stadt Marl hat das Recht, die festgesetzte private Verkehrsfläche mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

10.2 Die Stadt Marl hat das Recht, die festgesetzten privaten Grünflächen mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

11. Überhangstreifen von Wendeanlagen

Innerhalb des rechteckig dargestellten Überhangstreifen sind Bepflanzungen mit Ausnahme einer Rasenfläche nicht zulässig. Feste Hindernisse dürfen in den Überhangstreifen nicht hineinragen.

12. Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen

Die Rampe der Tiefgaragenzufahrt an der Hülstraße darf im direkten Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche auf einer Mindestlänge von 6,0 m eine Neigung von maximal 3 % aufweisen.

11. Kennzeichnungen

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Der im Bebauungsplan durch Signatur gekennzeichnete Bereich ist unter der Nr. 4300/01 als Altstandort „Jahnstadion“ im Altlastenkataster des Landes NRW erfasst.

11. Hinweise

1. Baumschutzsatzung

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Marl vom 17.12.2007 (Baumschutzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2007 (Amtl. Bek. Bl. 2007 Nr. 23) zu beachten.

2. Gärten

Folgende Gärten liegen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde:
• Hydrologische Untersuchungen im Bereich des Bauvorhabens Wohnzone am Jahnstadion Otto-Hue-Strasse in Marl. Geot. Albrecht Ingenieurgesellschaft GbR, Herne, Dezember 2016
• Naturbaue Wohnen in der Stadt. Bau einer Wohnanlage auf dem Gelände des Jahnstadions in Marl - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Landschaft - Siedlung AG, Recklinghausen, Januar 2016
• Lärmgutachten B-Plan Jahnstadion, Prof. Arno Florke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, Dezember 2017
• Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Jahnstadion, ehemalige Waldschule“ - Landschaftsplanerischer Fachbeitrag: Landschaft - Siedlung AG, Recklinghausen, Dezember 2017

3. Artenschutzsatzung

Baumaßnahmen und -erdungen sind im Sinne des Tierschutzgesetzes außerhalb der Brut- und Setzzeiten, die von März bis September dauern (vgl. Landnutzungsgesetz), durchzuführen.
Vor der Gehölzerrückung ist außerhalb der Wochenstunden- und Winterzeiten, eine Baumhöhlenkontrolle durch einen Fledermausassistenten an zu fällenden Hohlblumen durchzuführen. Eine Änderung des aktuellen Verlaufs des vorhandenen Erholungsweges im Gehölzbestand nördlich der alten Waldschule innerhalb der Maßnahmenfläche M1 ist zu vermeiden, sodass keine weitere Inanspruchnahme von Gehölzen erfolgt.

4. Einrichtnahme der im Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regularien

Die in diesem Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regularien können während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegitzstraße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 606 eingesehen werden.

5. Vornachprüfung Bodenschutz

Bodenschuttlagen im Plangebiet sind soweit zulässig, wie die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung eingehalten werden.
Freim Böden, die im Plangebiet eingebaut werden sollen, sind auf ihre chemische Zusammensetzung zu überprüfen. Die Böden haben die Vorvorgabe der Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten. Abweichungen bedürfen im Vorfeld der Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde.
Die durchführbare Bodenschicht ist gemäß den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung und der Vollzugsstelle zu § 12 (BodSchV) heranzustellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht.
Versiegelungen und Befestigungen sind im Plangebiet zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich zu erhalten.
Bodenverdrichtungen in später unversiegelten Bereichen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Eingetretene Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Tieflockernungen zu beseitigen. Schutzrelevante Bereiche, die später unversiegelt bleiben, sind vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Baustein o.ä. abzusperren, um ein Befahren zu verhindern.
Eine Flächeninanspruchnahme von Bereichen, die einer späteren Nutzung als Grünfläche / Gartengrundstück unterliegen bzw. nicht befestigt werden, durch die Nutzung als Lagerfläche, Fahrbahndecke oder Containerfläche, ist zu vermeiden.

6. Ersatzanforderungen

Um den Verlust und die Überplanung von Waldflächen auszugleichen, werden Ersatzanforderungen auf einer Fläche von 1,68 ha erforderlich.
Als Ersatzanforderungsfäche ist eine Fläche aus dem Ökopoel Vest Recklinghausen auf dem Stadtgebiet von Haltern vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine insgesamt rund 2,8 ha große Fläche in der Gemarkung Haltern, Flur 90, Flurstück 147. Regelungen a) Art und Umfang von Maßnahmen erfolgen im Durchführungsvertrag.

7. Extreme Ausweichmaßnahmen

Für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen im Plangebiet ist nach dem ökologischen Flächenvergleich eine Biotopverlängerung von 27.300 Hektowertpunkten auf externen Flächen auszugleichen.
Der Ausgleich erfolgt auf einer insgesamt 9.389 m² großen Fläche in der Fronteier Marl, ca. 500 m östlich der A 52 und ca. 350 m westlich des Ortsrandes von Marl in der Gemarkung Marl, Flur 12, Flurstücke 55, 64 und 149. Regelungen zu Art und Umfang von Maßnahmen erfolgen im Durchführungsvertrag.

8. Entwässerung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 14 LWG vor Ort zu versickern. Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG beim Kreis Recklinghausen zu beantragen.
Das Kanalsystem (Schmutz- und Regenwasser) ist gemäß § 57 LWG bei der Unteren Wasserbehörde anzugeben. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens ist ein Überflutungsnachweis gem. DIN EN 12570WA-A 118 zu erbringen.

9. Kampfmittel

Teile des Plangebietes liegen im Bereich einer Bombardierung. Eine Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung wird empfohlen.
Bei Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen sind die Informationen und Formulare im Infocenter in KSKaB (Kartennetzwerk) zu beschaffen. Konkrete Fragen zu den Formularen sind an den Dienstleister für Kampfmittelbeseitigung zu richten. Termin- oder technische Anfragen sind an die E-Mail-Adresse kbb-w@bra.nrw.de oder telefonisch an 02931-82-3896 zu richten.

Allgemeine Hinweise:
Es ist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub aufwändig zu verfahren oder werden verdrängte Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und dem Dienstleister für Kampfmittelbeseitigung anzuzeigen. Die Wärfungslage durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Der Bindungsereigniszeitpunkt 5501 liegt angrenzend, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches.

10. Bodendenkmäler

Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (kulturgeographische Bodendenkmäler, d.h. Mauern, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWI-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1 und 2 BauNVO)

Baugrenze
abweichende Bauweise

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung Verkehrsbehälter Bereich

Straßenbegrenzungslinie

Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung Fußgängerbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen
Zweckbestimmung Gehörlflächen

Private Grünflächen
Zweckbestimmung Parkanlage

Flächen für Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahme
(siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 6)

Vorkerkerungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lämpfgebiete gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9

Sonstige Planzeichen

Umgrünung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, hier von Baugebieten

Sonstige Signaturen

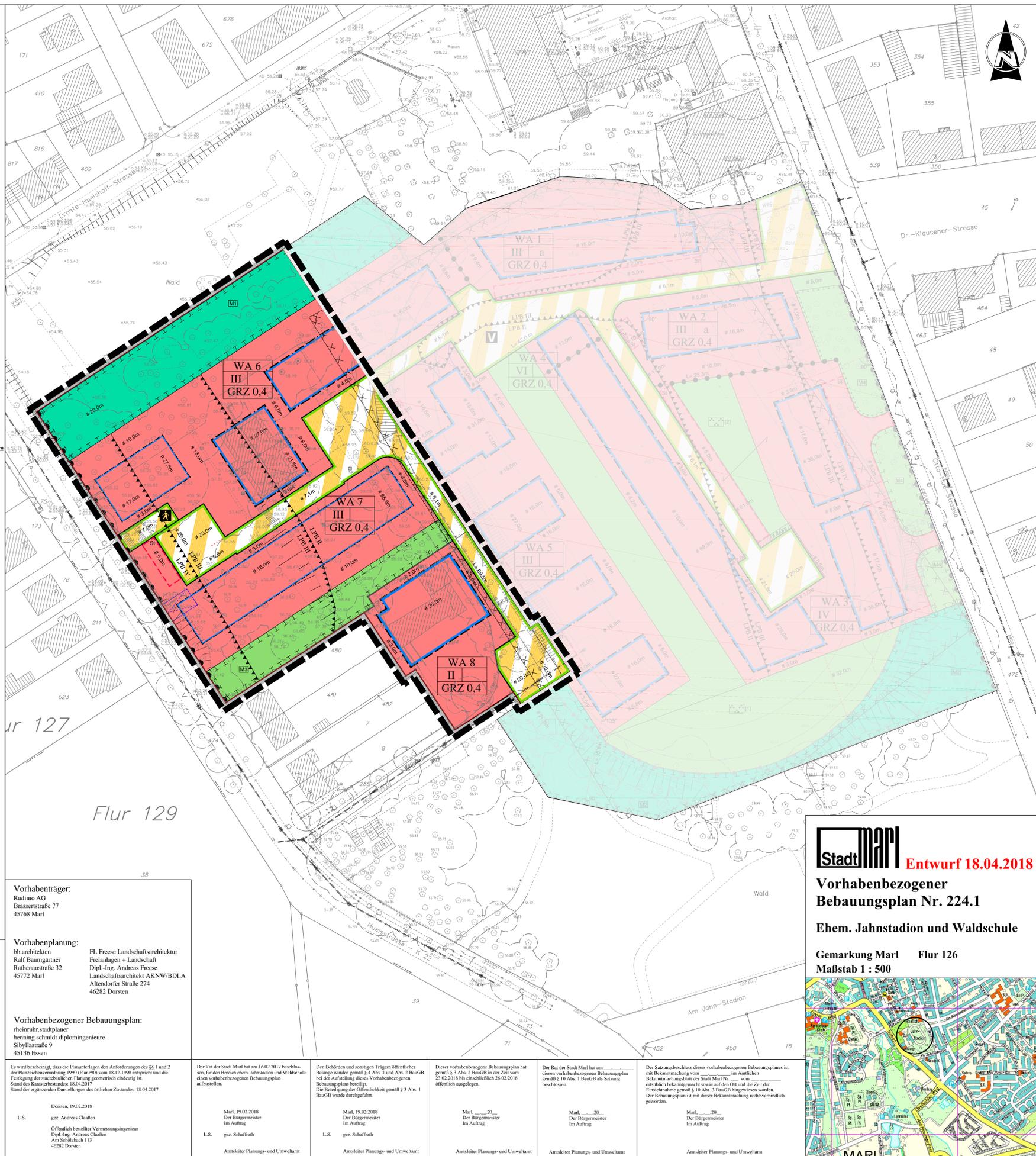
Überhangstreifen von Wendeanlagen
gemäß textlicher Festsetzung Nr. 11

Nachrichtliche Darstellungen

Tiefgaragenzufahrten

Kennzeichnungen
(§ 9 Abs. 5 BauGB)

Umgrünung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Vorhabenträger:
Rudino AG
Basserstraße 77
45768 Marl

Vorhabenplanung:
bb.architekten
Ralf Baumgärtner
Rathenaustraße 32
45772 Marl

FL Freese Landschaftsarchitektur
Freianlagen + Landschaft
Dipl.-Ing. Andreas Freese
Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA
Altendorfer Straße 274
46282 Dorsten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:
rheinur stadtplaner
henning schmidt diplomingenieur
Sihlystraße 9
45136 Essen

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 und 2 der Planungsverordnung 1990 (PlanVO) vom 18.12.1990 entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Stand des Katasterbeschlusses: 18.04.2017. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.	Der Rat der Stadt Marl hat am 16.02.2017 beschlossen, für den Bereich ehem. Jahnstadion und Waldschule einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.	Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.	Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.02.2018 bis einschließlich 26.02.2018 öffentlich ausgestellt.	Der Rat der Stadt Marl hat am ... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl ... von ... etüchlich bekannt gemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen. Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.	Der Satzungsbeschluss dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl ... von ... etüchlich bekannt gemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen. Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
L.S. g. Schraffur	Marl, 19.02.2018 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. g. Schraffur	Marl, 19.02.2018 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. g. Schraffur	Marl, ... 20... Der Bürgermeister Im Auftrag	Marl, ... 20... Der Bürgermeister Im Auftrag	Marl, ... 20... Der Bürgermeister Im Auftrag
Amtsleiter Planungs- und Umweltamt	Amtsleiter Planungs- und Umweltamt	Amtsleiter Planungs- und Umweltamt	Amtsleiter Planungs- und Umweltamt	Amtsleiter Planungs- und Umweltamt	Amtsleiter Planungs- und Umweltamt

StadtMAP Entwurf 18.04.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 224.1

Ehem. Jahnstadion und Waldschule

Gemarkung Marl Flur 126

Maßstab 1 : 500